

## EINFÜHRUNG

# Maschinen

Maschinen und Arbeitsgeräte unterliegen der Maschinenrichtlinie. Diese wurde von der europäischen Gemeinschaft definiert und ist an die Hersteller von Maschinen und Arbeitsgeräten gerichtet und dient zum Schutz der Verbraucher. Maschinen und Arbeitsgeräte, die vor 1998 in Betrieb genommen worden sind, müssen vom Besitzer auf den heutigen Stand der Technik gebracht werden. Andernfalls dürfen sie im Betrieb nicht mehr verwendet werden. Maschinen und Arbeitsgeräte, die ab 1998 in Betrieb genommen worden sind, müssen eine Konformitätserklärung des Herstellers sowie eine Betriebsanleitung in der Landessprache haben.

**Konformitätserklärung:** (EG-Konformitätserklärung)

Mit der Abgabe der Konformitätserklärung erklärt und bescheinigt der Hersteller oder Inverkehrbringer, dass die Maschine nach den grundlegenden Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen gemäß Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 98/37/EG gebaut ist.

**Betriebsanleitung:**

Darin enthalten sind der richtige Gebrauch, alle Gefahren- und Sicherheitshinweise sowie die ordentlichen und außerordentlichen Wartungsarbeiten. Die Betriebsanleitung der Maschinen und Arbeitsgeräte muss im Betrieb aufbewahrt werden.



# Maschinen / Geräte / Arbeitsanlagen

Diese Tabelle ist unvollständig. Maschinen wie z. B. „Stapler“ oder „Lieferwagen“ müssen unter Umständen hinzugefügt werden.

<b>Aufzüge</b>	Periodische Kontrolle alle 6 Monate
<b>Stahlseile, Seile und Ketten zum Heben von Lasten, Anschlagmittel</b>	Periodische Kontrolle alle 3 Monate
<b>Seile und Ketten allgemein</b>	Periodische Kontrolle bzw. vor Inbetriebnahme
<b>Krane und andere kraftbetriebene Hebemittel</b>	Jährliche Kontrolle bzw. vor Inbetriebnahme
<b>Drehleiter, fahrbare Hebebühnen, Hängebrücken mit Winden</b>	Jährliche Kontrolle
<b>Schleudern</b>	Jährliche Kontrolle
<b>Hebemittel für Lasten über 200 kg</b>	Jährliche Kontrolle
<b>Hebemittel mit Tragfähigkeit unter 200 kg</b>	Zweijährliche Kontrolle



# Wartungsplan Maschinen / Geräte / Arbeitsanlagen

In der Spalte „Beschreibung“ ist die Maschine/Gerät/Wartungsarbeit einzutragen, immer laut Betriebsanleitung des Herstellers. In den Spalten „Intervalle der Überprüfung“ ist jeweils anzukreuzen, wann oder wie oft die Wartung durchzuführen ist.

Beschreibung	Marke - Typ	Baujahr	CE (Ja/Nein)	Intervalle der Überprüfung		
				Woche	Monat	Jahr



# Wartungsregister

Die getätigten Wartungsarbeiten müssen dokumentiert werden.

**Wartungspunkt:** Die getätigte Wartung wird eingetragen. Beispiel: „Enteisung Kühlanlage“

**Datum:** Datum der Enteisung

**Bemerkungen:** Eventuelle Unregelmäßigkeiten oder besondere Wartung.

Wartungspunkt	Datum	Bemerkungen





# Überprüfung von Anschlagmittel

Anschlagmittel wie Seile, Ketten und Gurten von Hebemitteln müssen alle 3 Monate einer Sichtprüfung unterzogen werden. Dies muss dokumentiert werden.

Beschreibung	Datum	Bemerkungen	Unterschrift

